

«Lohn oder Dividende?» – ein Dauerbrenner

Nadia Tarolli und Meral Korkmaz, VISCHER AG*

Nach Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung in Bund und in den Kantonen stellt sich für Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften die Frage, welche Vergütungsvariante – Lohn oder Dividende – für sie attraktiver ist.

Rahmenbedingungen:

1. Das Dividendenprivileg

Seit dem 1. Januar 2009 ist in Bund und in den Kantonen das Dividendenprivileg in Kraft getreten. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert. Seither werden auf Bundesebene Dividenden im Umfang von 60% besteuert, sofern eine privat gehaltene Mindestbeteiligung von 10% am Gesellschaftskapital besteht. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden solche Dividenden zum Satz von 50% besteuert. Die Tatsache, dass Dividendeneinkommen tiefer besteuert wird als Lohn, ist vielen Anteilsinhabern bewusst und sie lassen daher prüfen, ob sie davon profitieren können.

Bei der Beurteilung, ob die Variante «Dividende» Vorteile gegenüber der Variante «Lohn» bringt, sind allerdings verschiedene – nicht nur steuerliche – Aspekte zu berücksichtigen.

2. Mindestanforderungen der AHV-Behörden

In der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) wird darauf hingewiesen, dass Dividendenzahlungen teilweise als massgebender Lohn zu betrachten sind, wenn kein oder ein «unangemessen tiefer» Lohn und gleichzeitig eine «offensichtlich überhöhte» Dividende ausgerichtet wird. In diesem Fall kann es zu einer Umqualifikation einer Dividende in Lohn kommen. Einerseits gilt als Massstab für eine angemessene Lohnhöhe ein branchenübliches

Gehalt; ein Begriff, der einen wesentlichen Ermessensspielraum beinhaltet.

Andererseits wird in der WML die Vermutung aufgestellt, dass Dividenden, welche einem Eigenkapitalertrag von 10% oder mehr entsprechen, als überhöht einzustufen sind.

Damit ist es für Gesellschaften kaum je möglich, nur Dividenden, aber keinen Lohn zu zahlen, wenn Aktionäre bei ihr tätig sind. Es geht daher in der Praxis meistens um die Frage, wie das Verhältnis zwischen Lohn und Dividende idealerweise sein soll.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass eine Aufrechnung durch die AHV-Behörden dazu führen dürfte, dass die Steuerverwaltung den Sachverhalt ebenfalls genauer ansieht. Diese Prüfung erfolgt eigenständig – das heisst die Einschätzung der AHV wird nicht automatisch übernommen.

Variante «Lohn»:

1. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Bekanntlich sind auf Lohnzahlungen verschiedene Sozialversicherungsabgaben zu entrichten, was schliesslich zu tieferen Nettobezügen führt.

Ab einem Jahreseinkommen von CHF 84 240.– (für das Jahr 2013) sind AHV-Beiträge nicht mehr rentenbildend und haben damit einen steuerähnlichen Charakter.

2. Steuerliche Aspekte

Aus Sicht der Gesellschaft mindern Löhne und darauf zu entrichtende Sozialversicherungsabgaben den Gewinn und damit die Steuerlast der Gesellschaft. Falls in den ersten Jahren durch Lohnzahlungen Verluste entstehen – was in begrenztem Ausmass zulässig ist –, können diese mit Gewinnen der sieben nachfolgenden Steuerperioden verrechnet werden.

Auf Stufe der Aktionäre sind bezogene Löhne und Boni in vollem Umfang als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern.

Schliesslich sei auf die vorteilhafte steuerliche Behandlung von Pensionskassengeldern während des Vorsorgeverhältnisses und im späteren Falle eines Kapitalbezugs hingewiesen.

Variante «Dividende»: Berücksichtigung der Steuern auf allen Ebenen

Eine Dividendenausschüttung ist grundsätzlich nur aus versteuerten Gewinnen möglich. In eine Gesamtbetrachtung müssen daher auch die im Vergleich zur Variante «Lohn» höheren Gewinnsteuern auf Ebene der Gesellschaft mit einfließen. Diese können je nach Sitz der Gesellschaft erheblich variieren.

Auf Ebene des Aktionärs, der die Dividende erhält, wird diese, wie eingangs dargelegt, im Vergleich zu Lohn- oder übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Als letzter steuerlicher Aspekt ist die 35%ige Verrechnungssteuer zu erwähnen. Bei Schweizer Aktionären spielt diese lediglich mit Blick auf die Liquidität eine Rolle, da sie nach Deklaration der Einkünfte zurückerfordert werden kann. Bei ausländischen Anteilsinhabern stellt hingegen mindestens ein Teil der Verrechnungssteuer (wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt typischerweise 15%) eine definitive Steuerbelastung dar. Allenfalls ist eine Anrechnung an ausländische Einkommenssteuern möglich. Sozialversicherungsabgaben sind bei Dividendenzahlungen kein Thema.

Fazit

Die Planungsmöglichkeiten werden durch die Vorgaben der AHV-Behörden eingeschränkt. Bevor für den

verbleibenden Spielraum steuerliche Berechnungen durchgeführt werden, sollte die Vorsorgesituation des bzw. der Betroffenen überprüft werden. Ist eine Vorsorge bereits gewährleistet oder wird diese eigenverantwortlich umgesetzt, so ist als Nächstes eine Steuerberechnung vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Variante «Dividende» im konkreten Fall Vorteile bringt.

Erfahrungsgemäss führt die Variante «Dividende» dann zu positiven Ergebnissen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in einem tief besteuerten Kanton, wie beispielsweise Schwyz, hat und der Aktionär in einem Kanton mit eher hohen Einkommenssteuern, wie etwa Zürich, Basel-Stadt oder Basel-Landschaft, wohnt.

Haben die Kapitalgesellschaften ihren Sitz in einem «teuren» Kanton und wohnen auch die Aktionäre an einem Ort, in welchem relativ hohe Einkommenssteuern zu entrichten sind, führen beide Varianten zu vergleichbaren Resultaten bzw. sind die Abweichungen gering.

Haben die Aktionäre sehr unterschiedliche Einkommenssteuerbelastungen, werden sich ihre Wünsche typischerweise widersprechen.

Wie diese Ausführungen zeigen, ist die Variante «Dividende» nicht immer vorteilhaft. Dies kann an sozialversicherungsrechtlichen Aspekten oder an den steuerlichen Konstellationen liegen. Eine Vergleichsrechnung bringt zum letzteren Punkt relativ einfach Klarheit.

**Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Meral Korkmaz, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Mitglied des Tax Teams VISCHER AG*